Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 4836.) Statut für den Muchodzin-Hauland-Marienwalder Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der linksseitigen Warthe-Niederung unterhalb Birnbaum von Muchodzin-Hauland bis zur alten Schule zu Marienwalde Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Warthe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Muchodzin-Hauland-Marienwalder Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

In der Niederung des linken Warthe-Ufers, unterhalb Birnbaum, welche sich von der wasserfreien Höhe von Muchodzin-Hauland bis zu der wasserfreien Höhe oberhalb der alten Schule bei Marienwalde erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem bekannten höchsten Wasserstande der Ueberschwemmung durch die Warthe unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Birnbaum.

Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1858.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Warthe in denjenigen gleich der Lage des Deiches durch die Staatsverwaltungsbehörden speziell festzustellenden Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung oder Rückstau durch den höchsten Wasserstand der Warthe zu sichern.

Am inneren Rande des Deiches ist ein vierzehn Fuß breiter Weg anzulegen. Wo die Deichkrone sich mehr als sechs Fuß über das Terrain erhebt, ist am inneren Rande des Deiches ein vierzehn Fuß breites Banquet allmälig anzuschütten, über welches der qu. Weg führt.

Wenn zur Erhaltung des Hauptdeiches Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Die alten Dämme der Niederung — soweit sie nicht zu dem neuen Deichsysteme gehören und nicht nach dem Urtheile der Regierung als Quelldeiche nützlich nnd nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den dabei Betheiligten nach dem Katasterverhältnisse obliegt — können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden. Falls die gänzliche oder theilweise Wegräumung aus landespolizeilichen Gründen angeordnet werden sollte, muß dieselbe binnen der vom Deichamte und, im Falle der Beschwerde, von der Regierung zu bestimmenden Frist vom Deichverbande bewirkt werden.

Die Besitzer der an die kassirten Deichstrecken grenzenden Grundstücke können die Vertheilung der Erde zu beiden Seiten auf zusammen zehn Ruthen Breite verlangen und müssen sie gestatten, wenn die Erde nicht vom jetzigen Deichverbande zur Verwendung im allgemeinen Interesse beansprucht wird, in welchem Falle sie diesem überlassen werden muß.

Die Stelle, an welcher bei einem Bruche in den oberen Strecken des Hauptdeiches der untere Deich zur Abführung des eingedrungenen Wassers durchstochen werden muß, ist von dem Deichamte unter Genehmigung der Regierung im Voraus zu bestimmen.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, da, wo die bestehenden Vorfluthsverhältnisse durch die Deichanlage gestört werden, diejenigen neuen Hauptgräben anzulegen, welche noch erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten.

Die fernere Unterhaltung dieser Gräben liegt den speziell dabei Betheiligten ob, nach einem nöthigenfalls von der Regierung festzusetzenden Beitrags-Verhältniß.

Die über diese neuen Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die zu Wirthschaftszwecken erforderlichen Brücken über diese neuen Hauptgräben werden vom Deichverbande gebaut und von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten.

Die Unterhaltung der schon bestehenden Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen sie bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 5.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen die Warthe abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 6.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten — einschließlich der Bauten, welche bereits seit dem September 1857. für Rechnung des Verbandes ausgeführt sind — zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Posen auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Bis zur erfolgten Feststellung des letzteren werden die Beiträge nach der durch den Feldmesser Knick gefertigten Zusammenstellung der betheiligten Flächen, und nach Beendigung der angeordneten neuen Vermessungsregister in einem gleichen Betrage pro Morgen, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, ausgeschrieben und eingezogen.

§. 7.

In dem Deichkataster werden alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmungen der Warthe geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Hauptrubriken veranlagt:

I. Hof- und Baustellen, Gärten, Acker, bestehend aus Weizen- und Gerstenboden (cf. die Klassifikation der technischen Instruktion der Generalkommission zu Posen);
II. Haferland und gutes Roggenland (cf. Haferboden der ersten und zweiten Klasse der qu. Instruktion);
III. Acker, bestehend aus geringerem Roggenlande bis zum dreijährigen Roggenland herunter (cf. Haferboden dritter Klasse und dreijähriges Roggenland der qu. Instruktion);
IV. der noch geringere Ackerboden (cf. sechsjähriges Roggenland der qu. Instruktion);
V. Wiese und Gräsereiland in nicht tiefer Lage und mit guten Gräsern;
VI. tiefere Wiesen mit schilfartigen Gräsern;
VII. Forst- und Weide-Grundstücke, welche ihrer Bodenbeschaffenheit nach mit Vortheil in Acker umgewandelt werden könnten;
VIII. alle übrigen Forst- und Weide-Grundstücke, sowie Rohr- und Fisch-Teiche.

Von den Grundstücken der ersten Rubrik ist ein ganzer Beitrag, von denen der zweiten sieben Zehntel, der dritten, fünften und siebenten fünf Zehntel, der sechsten drei Zehntel, der vierten und achten zwei Zehntel, von Unland, Kommunikationswegen und Kirchhöfen aber gar kein Beitrag zu entrichten.

§. 8.

Das Deichkataster ist von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufzustellen.

Behufs der Feststellung ist dasselbe von dem Kommissarius, dem Deichamte vollständig und den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind vom Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und des Beitragsfußes

zwei

zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 9.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird vorläufig auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf dreitausend Thaler festgesetzt. Nach Aufstellung des Deichkatasters kann der Beitrag von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf den nach Anhörung des Deichamtes zu erstattenden Bericht der Regierung anderweit bestimmt werden.

§. 10.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat.

§. 11.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden hat, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse zahlen.

Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

§. 12.

Die schon bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband über-

übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über. Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den bisherigen Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zu dem vierzehn Fuß breiten Wege oder Banquet unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten.

Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 13.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sieben festgesetzt.

Hiervon wählen die Grundbesitzer zu Groß-Krebbel
drei Repräsentanten und drei Stellvertreter,

das Rittergut Goray
einen Repräsentanten und einen Stellvertreter,

das Rittergut Stryche, die Grundbesitzer zu Dorf Stryche und Stryche-Hauland zusammen
einen Repräsentanten und einen Stellvertreter,

die Grundbesitzer der Gemeinden Rosenthal-Hauland und Marienwalde zusammen
einen Repräsentanten und einen Stellvertreter,

die Grundbesitzer zu Muchodzin-Hauland, Gemeinde Orlowce, Gemeinde Goray und Probstei daselbst und alle übrigen betheiligten Grundbesitzer zusammen
einen Repräsentanten und einen Stellvertreter.

Die Wahl der Repräsentanten und Stellvertreter geschieht auf sechs Jahre und nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt derjenige der Hauptbetheiligten den Ausschlag, welcher die größten Flächen im Wahlbezirke besitzt, nach Aufstellung des Katasters derjenige, welcher den größten ordentlichen Deichkassenbeitrag entrichtet. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht zu den Unterbeamten des Verbandes gehört. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Repräsentanten und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 14.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Jeder Besitzer eines deichpflichtigen, zu einem bäuerlichen Gemeindebezirke gehörigen Grundstücks hat für jede vollen vierzig Morgen Eine Stimme. Die Besitzer kleinerer Flächen können sich zur gemeinsamen Abgabe der Stimme vereinigen, so daß für je vierzig Morgen von den Besitzern dieser Fläche Eine Stimme abgegeben wird.

Für das Rittergut Stryche wird das Verhältniß der Stimmen, mit welchen das Rittergut an den Wahlen seines Wahlbezirks Theil nimmt, nach Verhältniß seiner Morgenzahl deichpflichtigen Landes zu der der Gemeinden Dorf Stryche und Stryche-Hauland festgestellt.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Nach Feststellung des Katasters bleibt es dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes und der Regierung die Wahlbezirke und das Stimmenverhältniß in demselben abzuändern.

§. 15.

Die Liste und Stimmenzahl der Wähler jedes Wahlbezirks wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher vom Deichhauptmann, und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung zusammengestellt, und zwar so lange das Deichkataster nicht festgestellt ist, auf Grund der §. 6. allegirten Flächenzusammenstellung des Feldmessers Knick oder auf Grund der neuen etwa inzwischen beendeten Vermessung.

Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung.

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale im Wahlbezirke offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

 §. 16.

§. 16.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 17.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernteren Orte wählt.

§. 18.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Muchodzin-Hauland-Marienwalder Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 19.

Abänderungen dieses Deichstatutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).